

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 20.01.2021 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 6 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09.10.2018 sowie § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 24.06.2020 (GVBl. I S. 435) die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für die  
**MARburg University Research Academy (MARA)**  
**der Philipps-Universität Marburg**  
vom 20.01.2021

Im Bestreben, den wissenschaftlichen Nachwuchs in allen Qualifikationsphasen zu fördern,  
im Bewusstsein, dass unter wissenschaftlichem Nachwuchs sowohl Promovierende wie auch Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zu fassen sind, sowie  
mit dem Verständnis, dass unter dem Begriff „Promovierende“ alle an einer Universität zur Promotion zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden und unter der Formulierung „Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden“ alle promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die Mitglieder einer Universität und dort beschäftigt sind, zu begreifen sind,  
hat sich die Philipps-Universität Marburg die folgende MARA-Satzung gegeben.

**§ 1 Rechtsstellung, Bezeichnung, Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Die MARA ist eine weitere Einrichtung der Philipps-Universität Marburg gemäß § 20 Abs. 4 Grundordnung i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 3 HHG. Sie führt die Bezeichnung „**MAR**burg University Research Academy (**MARA**)“.
- (2) Die MARA ist eine universitätsweite, fächer- und fachbereichsübergreifende Einrichtung mit der Zielsetzung, die Karrierechancen des wissenschaftlichen Nachwuchses aller Qualifikationsphasen zu optimieren und die hierzu notwendigen, an nationalen und internationalen Qualitätsstandards und zukünftigen Entwicklungen orientierten strukturellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zielsetzung berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Wege in der wissenschaftlichen Karriere und beruflichen Entwicklung innerhalb wie auch außerhalb der Universität. Die MARA soll den institutionalisierten Dialog des wissenschaftlichen Nachwuchses über Wissenschaftskulturen und Disziplingrenzen hinweg ermöglichen. Sie ist in ihren Zielsetzungen der Förderung der Chancengleichheit sowie der Realisierung der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie verpflichtet.

- (3) Kernaufgaben der MARA bilden die fächerübergreifende außerfachliche Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Fördermaßnahmen und Beratungsangebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie die Unterstützung interdisziplinärer Kontakte. Die MARA trägt durch ihr außerfachliches Qualifizierungsprogramm zur Nachwuchsförderung der strukturierten Promotionsprogramme der Philipps-Universität Marburg bei. In ihrem Qualifizierungs-, Förder- und Beratungsprogramm ist die MARA der Qualitätssicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres Programms unter Einbeziehung der Zielgruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses und im ständigen Dialog mit den Fachbereichen und dem Präsidium verpflichtet.

## § 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der MARburg University Research Academy sind:
- (a) alle Professorinnen und Professoren, einschließlich aller Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie aller Qualifikationsprofessorinnen und Qualifikationsprofessoren der Philipps-Universität Marburg (Professorengruppe); Mitglieder dieser Gruppe können der Mitgliedschaft widersprechen,
  - (b) alle an der Philipps-Universität Marburg zur Promotion zugelassenen Promovierenden (Promovierendengruppe); Mitglieder dieser Gruppe können der Mitgliedschaft widersprechen,
  - (c) alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen Arbeitsvertrag an der Philipps-Universität Marburg haben und die nicht der Professorengruppe angehören (Postdoktorandengruppe); Mitglieder dieser Gruppe können der Mitgliedschaft widersprechen,
  - (d) alle administrativ-technischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der MARA (Beschäftigtengruppe).
- (2) Mitglieder oder Angehörige anderer Hochschulen und außeruniversitärer Einrichtungen mit einem den Mitgliedsgruppen (a)–(c) in Abs. 1 entsprechenden Status, die in Kooperationsprojekten mit oder in Projekten an der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind, können auf Antrag für die Dauer der Kooperation assoziiertes Mitglied der MARA werden.

Ebenso können Promovierte, die an der Philipps-Universität Marburg wissenschaftlich tätig sind und keinen Arbeitsvertrag an der Philipps-Universität Marburg haben, auf Antrag für die Dauer dieser Tätigkeit assoziiertes Mitglied der MARA werden.

Die assoziierte Mitgliedschaft in der MARA begründet keinen Status als Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Philipps-Universität Marburg gem. § 32 Hessisches Hochschulgesetz. Insbesondere besitzen assoziierte Mitglieder kein passives und aktives Wahlrecht. Darüber hinaus sind sie, beschränkt für die Zwecke der Einrichtung, den ordentlichen Mitgliedern in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.

- (3) Über die Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft entscheidet das MARA-Direktorium. Es kann diese Entscheidung an die Leitungsgruppe delegieren. Die Annahme kann verweigert

werden, soweit ein Ausschlussgrund gem. § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 vorliegt. Über eine Annahmeverweigerung entscheidet das Direktorium.

- (4) Die Mitgliedschaft endet bei Mitgliedern der Professorengruppe automatisch mit Ausscheiden als Mitglied der Philipps-Universität Marburg gem. § 32 HHG, bei Promovierenden mit Abschluss oder mit Beendigung der Promotion an der Philipps-Universität Marburg und bei Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden mit Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis an der Philipps-Universität Marburg gem. § 32 HHG. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft auf Antrag des jeweiligen Mitglieds oder mit Beendigung der Mitgliedschaft aus anderen Gründen. Dasselbe gilt für assoziierte Mitglieder, die in Kooperationsprojekte mit der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind. Hier endet die Mitgliedschaft auch mit Beendigung der Kooperation. Die bisherigen Mitglieder können als Alumni geführt werden, sofern sie diesem Status zustimmen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung der Infrastruktur und Ressourcen der MARA im Rahmen der Möglichkeiten.
- (2) Die Mitglieder sind den Zielen der MARA (s. § 1 Abs. 2) und den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Sie sind zudem zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung aufgefordert.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommen, können vom Direktorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus der MARA ausgeschlossen werden. Sie sind vor der Entscheidung des Direktoriums anzuhören. Ausgeschlossene Mitglieder werden nicht als Alumni geführt.

### **§ 4 Organe**

Organe der MARA sind

- (a) das Direktorium und
- (b) die Leitungsgruppe.

### **§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums**

- (1) Das Direktorium der MARA setzt sich zusammen aus ordentlichen, stellvertretenden und beratenden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Direktoriums sind
  - (a) vier professorale Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Fächergruppe Geistes- und Sozialwissenschaften und vier professorale Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Fächergruppe Lebens- und Naturwissenschaften sowie deren jeweilige Stellvertretung,

- (b) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Promovierenden sowie deren Stellvertretung,
  - (c) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden sowie deren Stellvertretung,
  - (d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (3) Beratende Mitglieder des Direktoriums sind
- (a) die jeweils für den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Philipps-Universität Marburg zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige Vizepräsident,
  - (b) die Geschäftsführung der MARA,
  - (c) die Referentinnen und Koordinatorinnen bzw. Referenten und Koordinatoren der MARA,
  - (d) die für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Verwaltung der Philipps-Universität Marburg zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent.

Bei Bedarf kann der Kreis der beratenden Mitglieder erweitert werden.

- (4) Das passive und aktive Wahlrecht besitzen nur Mitglieder der Philipps-Universität Marburg (Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe gem. § 32 Abs. 3 HHG). Sofern es eine zentrale Promovierendenvertretung gibt, besitzen auch alle an der Philipps-Universität zur Promotion zugelassenen Promovierenden (gem. § 32 Abs. 7 i. V. m. § 1a GrundO) das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertretungen erfolgt bei den professoralen Vertreterinnen bzw. Vertretern für vier Jahre, bei den übrigen Vertreterinnen bzw. Vertretern jeweils für zwei Jahre. Die professoralen Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Fachbereichsräten der von ihnen vertretenen Fachbereiche aus der Mitte der Fachbereichsmitglieder entsandt. Die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der übrigen Gruppen erfolgt gegebenenfalls jeweils online durch die entsendende Gruppe aus ihrer Mitte. Stimmenhäufung ist unzulässig. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Promovierendengruppe können auch aus der Mitte der Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten einer gewählten zentralen Promovierendenvertretung gem. § 1a GrundO entsandt werden, sofern es eine solche zentrale Vertretung gibt.
- (6) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor sowie die Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. der Stellvertretende Geschäftsführende Direktor sind während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Direktoriums. Bei den übrigen professoralen Vertreterinnen und Vertretern erfolgt nach der Hälfte der Amtszeit ein Wechsel zwischen ordentlicher Mitgliedschaft und Stellvertretung dergestalt, dass sich die bisherigen ordentlichen Mitglieder am Ende der Amtszeit anschließen und sich die Reihung der übrigen Mitglieder um diese Plätze nach oben verschiebt. Zu Beginn einer Amtszeit werden die restlichen sechs ordentlichen Mitglieder sowie die acht Stellvertretungen nach der Wahl der Leitungsgruppe unter den verbliebenen professoralen Mitgliedern innerhalb der jeweiligen Fächergruppe durch Los bestimmt. Die Sitzuteilung nach ordentlicher Mitgliedschaft bzw. der jeweiligen Stellvertretung innerhalb

einer Fächergruppe erfolgt nach der Reihenfolge der Losziehung. Nach Neuwahl eines wählbaren Mitglieds der Leitungsgruppe schließt sich das zurückgetretene Mitglied der Leitungsgruppe bzw. das neu vom Fachbereichsrat entsandte Mitglied am Ende der Mitglieder an und die übrigen Mitglieder reihen sich um diesen Platz nach oben.

Bei den Gruppen gem. Abs. 2 lit. (b) und (c) sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Bei der Gruppe gem. Abs. 2 lit. (d) ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die jeweiligen Stellvertretungen werden in der Reihenfolge der nächsthöchsten Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Falle einer Entsendung der Vertretung gem. Abs. 2 lit. (b) aus der Mitte der Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten einer gewählten zentralen Promovierendenvertretung wird die Sitzzuteilung der Vertretung der Promovierenden nach ordentlicher Mitgliedschaft bzw. Stellvertretung durch Los nach der Reihenfolge der Losziehung bestimmt.

Den Wahlvorstand für Wahlen und Losverfahren im Rahmen der Zusammensetzung des Direktoriums bildet die Geschäftsführung.

- (7) Scheidet eine professorale Vertreterin bzw. ein professoraler Vertreter aus, entsendet der Fachbereich eine neue Vertreterin bzw. einen neuen Vertreter für den Rest der Amtsperiode, die bzw. der auf den letzten Platz nachrückt, während sich die anderen Mitglieder um diesen Platz nach oben reihen. Scheidet eine gewählte Bewerberin bzw. ein Bewerber der Gruppen gem. Abs. 2 lit. (b), (c) oder (d) aus, rückt die nächste gewählte Bewerberin bzw. der nächste gewählte Bewerber nach; soweit keine weitere gewählte Bewerberin bzw. kein weiterer gewählter Bewerber gelistet ist, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen. Ist ein Mitglied des Direktoriums der Gruppen gem. Abs. 2 lit. (b), (c) oder (d) nachgerückt, reihen sich die (Stell-)Vertreterinnen und (Stell-)Vertreter um jeweils einen Platz nach oben. Scheidet im Falle einer Entsendung der Vertretung gem. Abs. 2 lit. (b) aus der Mitte der Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten einer gewählten zentralen Promovierendenvertretung eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus, entsendet die gewählte zentrale Promovierendenvertretung eine neue Vertreterin bzw. einen neuen Vertreter für den Rest der Amtsperiode, die bzw. der auf den letzten Platz nachrückt, während sich die anderen Mitglieder um diesen Platz nach oben reihen.
- (8) §§ 1 Abs. 6 der Grundordnung sowie 38 Abs. 1, 2 und 4 und Abs. 11-12 Wahlordnung gelten analog.

## **§ 6 Aufgaben des Direktoriums**

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für die MARA von grundsätzlicher Bedeutung sind (vgl. § 1), soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Philipps-Universität Marburg nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums der MARA gehören insbesondere
  - (a) die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors und ihrer bzw. seiner Stellvertretung,

- (b) der Beschluss der MARA-Satzung im Benehmen mit den Mitgliedern der MARA sowie die Entscheidung über weitere Vorschriften und Verfahrensweisen,
  - (c) Entscheidungen über Maßnahmen zur Realisierung der in § 1 genannten Zielsetzungen, insbesondere das interdisziplinäre außerfachliche Qualifizierungsprogramm, die Fördermaßnahmen sowie die Beratungsangebote für den wissenschaftlichen Nachwuchs auf der Basis eines fortlaufenden Qualitätsmanagements und im Zusammenwirken mit den Mitgliedern der MARA,
  - (d) die kontinuierliche Weiterentwicklung der MARA in Anbetracht zukünftiger Entwicklungen im Zusammenwirken mit den Mitgliedern der MARA, einschließlich der mittelfristigen Konzeption der MARA,
  - (e) Stellungnahmen zu den Berichten der Leitungsgruppe,
  - (f) gegebenenfalls Stellungnahmen zu den Rahmenbedingungen und der Gestaltung der Promotions- und Postdoktorandenphase, zur Nachwuchsförderung außerhalb der MARA oder zu Maßnahmen für den internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs,
  - (g) die Entscheidung über institutionelle Kooperationen mit anderen Bereichen innerhalb oder außerhalb der Philipps-Universität Marburg; eine institutionelle Kooperation mit einer Partnerin bzw. einem Partner außerhalb der Philipps-Universität Marburg bedarf der Zustimmung des Präsidiums,
  - (h) die Planung und Kontrolle des Einsatzes der zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 41 Abs. 1 HHG i. V. m. § 12 Abs. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg Beauftragten für den Haushalt,
  - (i) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, soweit diese Entscheidung nicht delegiert ist, und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Aufnahme von zusätzlichen beratenden Mitgliedern in das Direktorium sowie
  - (j) die Einwerbung von Fördermitteln für Zwecke der MARA.
- (3) Das Direktorium kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten.
- (4) Das Direktorium kann Aufgaben an die Leitungsgruppe bzw. einzelne Mitglieder des Direktoriums delegieren.

## **§ 7 Zusammensetzung und Wahl der Leitungsgruppe**

- (1) Die Leitungsgruppe besteht zum einen aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor sowie der Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor. Sie gehören unterschiedlichen Fächergruppen (Geistes- und Sozialwissenschaften, Lebens- und Naturwissenschaften) an und wechseln ihre Posten nach der Hälfte der Amtszeit. Zum anderen ist die Geschäftsführung (vgl. § 9) Teil der Leitungsgruppe und unterstützt deren Arbeit in beratender Funktion.

- (2) Das Direktorium wählt die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor sowie die Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. den Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor aus der Gruppe der von den Fachbereichsräten entsandten professoralen Mitglieder nach § 5 Abs. 2 lit. (a) für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch alle Mitglieder gem. § 5 (2) und bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Philipps-Universität Marburg. Sie findet in zwei getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlvorstand ist die Geschäftsführung. Scheidet ein wählbares Mitglied der Leitungsgruppe aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

## **§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Leitungsgruppe**

- (1) Die Leitungsgruppe leitet die MARA und vertritt sie nach außen. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben der Leitungsgruppe gehören insbesondere
- (a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
  - (b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung,
  - (c) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für die MARA bedeutsamen Angelegenheiten,
  - (d) im Benehmen mit der für den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Philipps-Universität Marburg zuständigen Vizepräsidentin bzw. mit dem zuständigen Vizepräsidenten die Planung des Programms und der Budgetverwendung auf der Basis eines fortlaufenden Qualitätsmanagements und der Beschlüsse des Direktoriums,
  - (e) im Benehmen mit der für den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Philipps-Universität Marburg zuständigen Vizepräsidentin bzw. mit dem zuständigen Vizepräsidenten die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung der MARA gegenüber dem Direktorium und den Mitgliedern, der der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg und dem Universitätssenat vorzulegen ist.
  - (f) im Einvernehmen mit der für den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Philipps-Universität Marburg zuständigen Vizepräsidentin bzw. mit dem zuständigen Vizepräsidenten der Entwurf einer mittelfristigen Konzeption der MARA.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Das Direktorium und die Leitungsgruppe werden von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Die Leitungsgruppe kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer delegieren.

## **§ 10 Verfahrensgrundsätze**

Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums sind § 1 Abs. 2, 3, 7 und § 2 Grundordnung sowie die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

## **§ 11 Ausstattung, Finanzierung**

Die Ausstattung und Finanzierung der MARA erfolgt über zentrale Haushaltsmittel, über Entgelte für erbrachte Leistungen im Rahmen des Programms und über eingeworbene Fördermittel und Spenden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für die MARburg University Research Academy (MARA) der Philipps-Universität Marburg vom 25. März 2015 außer Kraft.

Marburg, den 27.01.2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg